OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-000206/13/Bi

Datum:
Linz, 20. Juni 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn T F, vom 9. Jänner 2017 gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 30. Dezember 2016, Vet-71/16, wegen Übertretung des OÖ. Hundehaltegesetzes nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 18. Mai 2017

zu Recht:

I.
Der Beschwerde wird Folge gegeben, das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren ohne Vorschreibung von Verfahrenskostenbeiträgen eingestellt.

II.
Ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens entfällt.

III.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 3 Abs. 2 Z 1 iVm 15 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 OÖ. Hundehaltegesetz (in Folge: OÖ. HHG) eine Geldstrafe von 600 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 48 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs.1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 60 Euro auferlegt. Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe es als Hundehalter zu vertreten, dass er seinen Hund (brauner Mischling) nicht derart beaufsichtigt habe, dass Menschen und Tiere durch diesen Hund nicht gefährdet werden, da dieser Hund am 20. November 2016 gegen 21.40 Uhr in S im Hof des Hauses B das Kaninchen von Frau E.P. gebissen und getötet habe. Sein Hund sei weder an der Leine geführt worden noch habe er einen Maulkorb getragen noch sei auf dessen ordnungsgemäße Verwahrung geachtet worden. Sein Hund sei somit von ihm nicht derart verwahrt worden, dass Tiere durch ihn nicht gefährdet werden. Da Hunde in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren und zu führen seien, dass Menschen und Tiere durch ihn nicht gefährdet werden, stelle der oben angeführte Tatbestand eine Übertretung des OÖ. Hundehaltegesetzes dar.
Das Straferkenntnis wurde laut Rückschein zugestellt durch Hinterlegung am 4. Jänner 2017.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art.130 Abs.1 Z1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art.131 B-VG zu entscheiden hat. Am 18. Mai 2017 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit der Zeugen E P (P), BI H R (BI R) und GI H H (GI H). Beide Parteien sind nicht erschienen. Der Bf hat im Rahmen des Parteiengehörs eine Äußerung abgegeben.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, es wäre angebracht, auch nur irgendeinen Beweis zu erbringen, das sein Hund dies gemacht habe; ansonsten gebe es eine Anzeige. Zwei Zeugen und er könnten beweisen, dass sein Hund mit dem Vorfall nichts zu tun habe.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der die bisherigen schriftlichen Ausführungen beider Parteien berücksichtigt und die genannten Zeugen unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht des § 288 StGB einvernommen wurden.

Folgender **Sachverhalt** ist entscheidungswesentlich:

Die Zeugin P erstattete telefonisch am 20. November 2016 gegen 21.40 Uhr Anzeige bei der LPD OÖ – SPK Steyr, PI Münichholz, weil der „Haushase", der im zum Haus B gehörenden Hausgarten freien Auslauf hatte, vom Hund des Bf gebissen und getötet worden sei. Der Bf ließ nach den Ergebnissen des Beweisverfahrens seinen Hund im Hinterhof des Hauses Nr. x frei herumlaufen, wobei dieser in den benachbarten, durch einen – allerdings unbemerkt löchrig gewordenen – Maschendrahtzaun getrennten Hinterhof des Hauses B gelangte und dort den 5 bis 6 Jahre alten Hasen erwischte und zu Tode biss. Als der Hund auf die Zurufe des Bf reagierend in den Hof des Hauses B zurücklief, nahm der Bf ihm den toten Hasen aus dem Maul und legte ihn in die im Stiegenhaus stehende Mülltonne, die auf dem Weg zur Wohnung Sch, wo sich der Bf zu dieser Zeit aufhielt, stand.
BI R und GI H fanden nach der Beschreibung der Zeugin P, die bestätigte, sie habe den Mann gesehen, der den Hund gerufen und ihm den Hasen aus dem Maul genommen habe und der im Nachbarhaus wohne, Fellteile des Hasen im Stiegenhaus und schließlich den restlichen Hasen in der Mülltonne. Sie läuteten bei der Wohnung Sch und fanden darin Herrn Sch, der offensichtlich stark alkoholisiert war, dessen Frau und den ebenfalls alkoholisierten aber ansprechbaren Bf samt seinem Hund vor. Der Hund wurde fotografiert und anhand des Fotos von der Zeugin P als der Hund erkannt, der zuvor im Garten des Hauses Nr. 10 gewesen war. Auf Vorhalt der Beamten, dass Fellteile des Hasen im Stiegenhaus des Hauses Nr. 8 lägen und der restliche Hase in der ebenfalls im Stiegenhaus befindlichen Mülltonne läge, stritt der Bf zum einen die ihm angelastete mangelhafte Verwahrung des Hundes gar nicht ab, sondern erklärte nur, das alles interessiere ihn nicht.

Die Zeugin P legte in der Verhandlung den damaligen Vorfall insofern anders dar, als sie den Mann doch nicht persönlich gesehen habe und der Hund den Hasen doch nicht im Maul gehabt habe, verwickelte sich aber diesbezüglich in Widersprüche und konnte nicht erklären, wie sie zu ihrer Aussage gegenüber der Polizei gekommen sei, der Hund habe den Hasen im Maul gehabt, und der Mann habe ihm den Hasen herausgenommen. Sie erklärte aber glaubhaft, sie habe wegen des Mannes, der ja im Nebenhaus wohne, schlaflose Nächte gehabt. Sie führte auch aus, da sich BI R gewundert habe, wie der Hund über den hohen Zaun gekommen sei, sei sie dem am nächsten Tag nachgegangen und habe ein Loch im Zaun gefunden, durch das der Hund wohl geschlüpft sei.

BI R und GI H bestätigten glaubhaft, die Zeugin P habe bei ihrem Erscheinen ihnen gegenüber ausdrücklich erklärt, sie habe den Mann gesehen, wisse auch, dass er im Nachbarhaus wohne, kenne aber seinen Namen nicht. Im Übrigen hätten ihre Angaben, der Mann habe den Hasen aus dem Maul des Hundes genommen, sich insofern als schlüssig erwiesen, als die Fellteile und schließlich der Rest des Hasen in der Mülltonne im Stiegenhaus auf dem Weg zur Wohnung Sch gefunden worden seien. Im Übrigen legte BI R dar, dass der Bf bereits einmal angezeigt worden sei,

weil sein Hund Hasen aus einem Privatgarten gerissen habe. Der Hund sei nicht angemeldet und nicht gechipt; mittlerweile sei aber aufgrund der Erhebungen anlässlich des früheren Vorfalls der Hund eindeutig dem Bf zuzuordnen. Der Bf habe nicht einmal abgestritten, dass der Hund ihm gehöre und den Hasen totgebissen habe.

Da BI R ausführte, dass der Bf mittlerweile nicht mehr in der B wohne und nirgends mehr gemeldet sei, wurde dem Bf, dessen Ladung zur Verhandlung zwar hinterlegt, aber nicht abgeholt worden war, im Rahmen des Parteiengehörs die Verhandlungsschrift zur Kenntnis gebracht, worauf er mit Mail vom 6. Juni 2017 erklärte, der Hund sei damals immer mit dem Ehepaar Sch und ihm in der Wohnung Sch gewesen; es handle sich um haltlose Vorwürfe, wobei außerdem aufgrund der bestehenden Versicherung kein Grund bestanden hätte, einen zutreffenden Vorwurf nicht zuzugeben.

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ besteht aufgrund der glaubwürdigen Schilderungen der beiden Polizeibeamten kein Zweifel, dass der Hund des Bf den Hasen getötet hat. Auch wenn die Zeugin P – vermutlich aus Angst – ihre Aussagen den Bf betreffend in der Verhandlung relativiert hat, ist auch aufgrund des Fundortes der Fellteile und des toten Hasen davon auszugehen, dass der Hund des Bf, den die Zeugin P im Garten des Hauses B frei herumlaufen gesehen hat, diesen getötet hat.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat **in rechtlicher Hinsicht** erwogen:
Gemäß § 1 Abs. 1 OÖ. HHG bezweckt dieses Landesgesetz die Vermeidung von Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen von Menschen und Tieren durch Hunde sowie einen sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.

Gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 leg.cit ist als Hundehalter die Person zu verstehen, die im eigenen Namen darüber zu entscheiden hat, wie der Hund zu verwahren oder zu beaufsichtigen ist.
Der Hund befand sich zur Vorfallszeit zweifellos in der Obhut des Bf, auch wenn dieser im Hunderegister nicht als Halter aufscheint.

Gemäß § 15 Abs. 1 Z 2 OÖ. HHG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer einen Hund entgegen der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 hält.
Gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 leg.cit. ist ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden.

Das Jagen und Stellen eines auf einem fremden Grundstück frei herumlaufenden Hasen durch den unbeaufsichtigt frei laufenden Hund des Bf erfüllt in objektiver Hinsicht zweifellos den Tatbestand des § 3 Abs. 2 Z 1 OÖ HHG. Die Tötung des

Hasen geht sogar über die Erfüllung des Tatbestandes der bloßen „Gefährdung" hinaus.

Die Zeugin P hat glaubhaft geschildert, dass der Hase immer frei im umzäunten Hausgarten herumlief. Sie habe auch den Hund schon öfter im Nachbargarten gesehen, wobei dessen natürliches Interesse am Hasen nachvollziehbar ist. Dass der Maschendrahtzaun zwischen den beiden Hausgärten ein Loch hatte, war vor dem Vorfall weder der Zeugin noch den anderen Bewohnern des Hauses Bahnhofstraße 10 noch dem Bf aufgefallen und war auch bei der zur Vorfallszeit herrschenden Dunkelheit nicht zu bemerken.
Der einzige, dem das Loch auffiel, war der Hund, der sofort die Möglichkeit, zum Lebensraum des Hasen zu gelangen, wahrnahm, zumal er auch durch den Bf offensichtlich nicht daran gehindert wurde.

Gemäß § 6 Abs. 1 VStG handelt fahrlässig, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht. Gemäß Abs. 2 leg.cit. handelt auch fahrlässig, wer es für möglich hält, dass er einen solchen Sachverhalt verwirkliche, ihn aber nicht herbeiführen will.

Dem Bf ist zugutezuhalten, dass dieser nach der Schilderung der Zeugin P den Hund bereits öfter im abgegrenzten Garten seines Wohnhauses B herumlaufen lassen hatte, wobei dem an sich nichts entgegenzusetzen war, da der Hase durch den Zaun geschützt war. Das Loch im Zaun konnte der Bf bei Dunkelheit nicht wahrnehmen, weshalb ihm die Gefährdung des Hasen auch nicht als Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Dass der Hund plötzlich und überraschend durch den Zaun gelangen konnte (und offenbar relativ schnell mit dem Hasen im Maul zurückkam), war für den Bf nicht vorhersehbar und im Ergebnis auch nicht abzuwenden, da er keinen Zugang zum Nachbargarten hatte und den Hund nicht zurückholen konnte. Die Gefährdung bzw die Tötung des Hasen kann ihm damit im Rahmen des Verschuldens nicht vorgeworfen werden. Auch konnte nicht festgestellt werden, wo sich der Bf zum Zeitpunkt des Durchschlüpfens des Hundes durch den Zaun tatsächlich befand. Aufgrund des an sich gefahrlos als Auslauf für den Hund benützbaren Hinterhofes seines Wohnhauses bestand für den Bf weder Leinen- noch Maulkorbpflicht.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, naturgemäß unter Entfall von Verfahrenskostenbeiträgen.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs.8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger